

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. November 1993



### 3401. Quartierplan Matte, Pfäffikon

Am 14. Oktober 1993 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Mai 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Matte.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Mai 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Festsetzung des Quartierplanverfahrens ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid des Präsidenten der Baurekurskommission III vom 25. August 1993 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen hat keine Partei innert Frist einen Kommissionsentscheid verlangt.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Achse der geplanten Umfahrung West, im Nordosten durch die Kempptalstrasse S-1, im Südosten durch die Obermattstrasse und im Südwesten durch die Friedhofstrasse sowie das Friedhofareal begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der von der Gemeindeversammlung Pfäffikon am 5. Dezember 1988 der kommunalen Landwirtschaftszone zugeteilten Grundstücke Kat.-Nrn. 10383, 10405, 10392, 10393, 10394 und 3177 innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Pfäffikon. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung liegt gleichzeitig beim Regierungsrat zur Genehmigung.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die an die Kempptalstrasse S-1 angeschlossenen Quartierstrassen A und B sowie die an die Friedhofstrasse angeschlossene Quartierstrasse C. Ab den Quartierstrassen B und C sind die Fusswegverbindungen F und E zur Obermattstrasse vorgesehen. Zwischen den Kehrplätzen der Quartierstrassen A und C ist eine Service-Strassenverbindung vorgesehen. Die an der Quartierstrasse A auf 18,5 bzw. 20 m, an der Quartierstrasse B auf 18,5 bzw. 20 m und an der Quartierstrasse C auf 17,5 bzw. 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Für den Fussweg F wird ein Baulinienabstand von 15 m und für die Service-Strassenverbindung von 14,5 m festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Kempptalstrasse S-1 (DV Nr. 1646/1982) und der Friedhofstrasse (RRB Nr. 2524/1972) enthaltenen bestehenden Baulinien müssen im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 1%, bei der Quartierstrasse B 3,1% und bei der Quartierstrasse C 5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Pfäffikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung vorzunehmen haben.

Das Quartierplangebiet liegt im Bereich von Grundwasservorkommen. Das Erstellen von Bauten unter dem Grundwasserspiegel sowie das Versickern von nicht verunreinigtem Meteorwasser sind im Einzelfall zu

Gde. Pfäffikon

prüfen und bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 4. Mai 1993 festgesetzte amtliche Quartierplan Matte wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. November 1993

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Roggwiller